



Das Verschwindenlassen von Menschen im Kontext von Migration

Allgemeine Bemerkung Nr. 1 des UN-Ausschusses gegen das Verschwindenlassen

Information

Entlang der weltweiten Migrationsrouten sterben oder verschwinden Migrant*innen jedes Jahr zu Tausenden beziehungsweise werden als vermisst gemeldet. Zunehmend restriktive Einwanderungspolitiken und rigide Grenzschutzmaßnahmen von Staaten erhöhen das Risiko für Migrant*innen, Opfer von gewaltsamem Verschwindenlassen zu werden. Angesichts dieser Entwicklung konkretisiert der UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen in seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 1¹ die Verpflichtungen der Vertragsstaaten, Menschen vor dem gewaltsamen Verschwindenlassen im Kontext von Migration zu schützen.

Ende 2023, 13 Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens, verabschiedete der UN-Ausschuss gegen das Verschwindenlassen eine erste Allgemeine Bemerkung mit dem Fokus auf Migration. Damit reagierte der Ausschuss auf die geänderten Kontexte und Modalitäten des Verschwindenlassens: Angesichts der erheblich gestiegenen Zahlen von Migrant*innen weltweit und der zahlreichen Todesfälle und Fälle von Verschwindenlassen entlang von Migrationsrouten will er die Vertragsstaaten an ihre einschlägigen Verpflichtungen aus dem Übereinkommen erinnern, sie bei deren Umsetzung unterstützen und Rechtsunsicherheiten, die sich aus dem Übereinkommen im Migrationskontext ergeben könnten, klären (vgl. Ziffer 10 und 12 der Allgemeinen Bemerkung²).

„Verschwindenlassen“ im Sinne des Übereinkommens bedeutet „die Festnahme, den Entzug der

Freiheit, die Entführung oder jede andere Form der Freiheitsberaubung durch Bedienstete des Staates oder durch Personen oder Personengruppen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln, gefolgt von der Weigerung, diese Freiheitsberaubung anzuerkennen, oder der Verschleierung des Schicksals oder des Verbleibs der verschwundenen Person, wodurch sie dem Schutz des Gesetzes entzogen wird.“ (Artikel 2) Weil nicht-staatliche Akteure oft maßgeblich am Verschwindenlassen von Migrant*innen beteiligt sind, verpflichtet Artikel 3 des Übereinkommens die Vertragsstaaten, solche Handlungen auch von nichtstaatlichen Akteuren zu untersuchen und die Verantwortlichen vor Gericht zu stellen.

Nicht jede Person, die während ihrer Migration verschwindet, ist Opfer von gewaltsamem Verschwindenlassen. Während der häufig genutzte Begriff „vermisste Migranten“ primär in einem humanitären Kontext verwendet wird und sich lediglich auf die Situation bezieht, dass der Aufenthaltsort einer Person unbekannt ist, gibt es für das gewaltsame Verschwinden von Migrant*innen auch eine Ursache beziehungsweise eine rechtliche Verantwortung für das Verschwinden. Dementsprechend geht es in der Allgemeinen Bemerkung um diejenigen Migrant*innen, deren Verschwinden im Sinne von Artikel 2 und 3 des Übereinkommens die Folge einer Straftat ist, verantwortet von Bediensteten eines Staates oder von Personen, die mit Ermächtigung, Unterstützung oder Duldung des Staates handeln.

Ausgangslage – Risiko Migration

Der Ausschuss reagiert mit seiner Allgemeinen Bemerkung auf die zunehmenden Fälle des Verschwindenlassens von Migrant*innen. Diese Menschen, so der Ausschuss, befinden sich in einer Situation besonderer Verwundbarkeit, meist infolge prekärer sozioökonomischer Bedingungen, undokumentiertem Status, Sprachbarrieren oder der Bedingungen in Herkunfts-, Transit- und Zielländern. Diese Vulnerabilität gilt auch für die Angehörigen von verschwundenen Migrant*innen, die bei der Suche oft auf zusätzliche Barrieren stoßen: Sie verfügen möglicherweise nicht über erforderliche Visa oder Dokumente, um sich im Land aufzuhalten, ihnen fehlen Sprachkenntnisse oder sie befinden sich in einem anderen Land als dem, in dem das Verschwinden mutmaßlich stattgefunden hat. Sie wissen vielleicht nicht, wo und wie sie Anzeige erstatten können und ob das Verschwinden an einer Grenze, in einem anderen Land oder auf dem Weg dorthin geschah (2, 14).

„Für die Zwecke dieser Allgemeinen Bemerkung bezieht sich der Begriff ‚Migranten‘ auf Personen, die ihren gewöhnlichen Aufenthaltsort verlassen, ob innerhalb eines Landes oder über internationale Grenzen hinweg, ob vorübergehend oder dauerhaft und aus einer Vielzahl von Gründen, wie etwa Familienzusammenführung oder Flucht vor internationalen oder nicht internationalen bewaffneten Konflikten, Verfolgung, Diskriminierung, Naturkatastrophen, Umweltzerstörung, den Auswirkungen des Klimawandels, einer schwierigen wirtschaftlichen Situation oder hoher Kriminalität.“ (1)

Daten über die genaue Zahl der Opfer von Verschwindenlassen unter den vermissten Migrant*innen liegen nicht vor oder aber sind ungenau: Es gibt weder eine systematische Datenerfassung noch gemeinsame Datenbanken. Insgesamt ist die Zusammenarbeit und damit auch der Informationsaustausch zwischen den Staaten unzureichend, auch weil der politische Willen fehlt. Dieser Mangel an differenzierten Daten trägt dazu bei, dass keine Maßnahmen und Strategien zur Prävention des Verschwindenlassens von Migrant*innen beschlossen werden (5).

Verschiedene Faktoren tragen zum Verschwinden von Migrant*innen bei. Im Kontext restriktiver Grenzkontrollmaßnahmen sind es Praktiken wie Freiheitsentziehung, Push-backs und Kettenabschiebungen, systematische Unterlassung von Such- und Rettungsaktionen und die Kollusion zwischen staatlichen Stellen und organisierten kriminellen Gruppen, die Menschenhandel betreiben (6). Die zunehmend militarisierte Migrations- und Grenzkontrollpolitik von Staaten sowie die Tendenz zur Kriminalisierung von Migrant*innen und denjenigen, die ihnen helfen, tragen zudem indirekt zum Verschwinden von Migrant*innen bei, da sie sich auf immer gefährlichere Routen begeben müssen und auf kriminelle Schleuser und Menschenhändlernetzwerke angewiesen sind, um ihr Ziel zu erreichen. Ausnahmslos alle Regionen der Welt sind von diesem Phänomen betroffen (7).

Unter den Faktoren, die zum gewaltsamen Verschwindenlassen von Migrant*innen beitragen, hebt der Ausschuss das Problem der Diskriminierung – ihr Verbot ist ein elementares Prinzip aller internationaler Menschenrechtsübereinkünfte – besonders hervor. Diskriminierung im Herkunfts- oder Aufenthaltsland kann Menschen zur Migration veranlassen. Migrationspolitik kann diskriminierende Elemente enthalten, beispielsweise Einschränkungen von Visa oder Aufenthaltsgenehmigungen für bestimmte Personen. Bestimmte Gruppen von Migrant*innen können während des Migrationsprozesses aufgrund ihres Migrations- oder sozioökonomischen Status oder anderer persönlicher Merkmale diskriminiert werden, was ihre Vulnerabilität erhöht. Diskriminierung kann sich zudem auf Zugang zur Justiz auswirken (9).

Präventionsmechanismen

Das Internationale Übereinkommen zum Schutz aller Personen vor dem gewaltsamen Verschwindenlassen hat eine außerordentlich präventive Ausrichtung. Dementsprechend zielt auch die Allgemeine Bemerkung darauf ab, die Vertragsstaaten bei der Erarbeitung und Umsetzung einer nationalen Politik zu unterstützen, die Migrant*innen davor schützt, Opfer von Verschwindenlassen zu werden, die die damit einhergehende Straflosigkeit bekämpft und die den Opfern Zugang zur Justiz verschafft (13, 14).

Verbot der Inhaftierung an geheimen Orten:

Ein besonderes Risiko für Migrant*innen, Opfer gewaltsamen Verschwindenlassens zu werden, besteht im Kontext eines Einwanderungsgewahrsams. Darunter ist jede Situation zu verstehen, in der einer Person aus Gründen, die mit ihrem Migrationsstatus zusammenhängen, die Freiheit entzogen wird. Migrant*innen müssen deshalb von Beginn ihrer Inhaftierung an und unabhängig von deren Dauer immer die Möglichkeit haben, mit ihren Angehörigen, Konsularbehörden, dem Hohen Flüchtlingskommissariat der Vereinten Nationen oder anderen Personen, die sie über ihren Verbleib informieren möchten, kommunizieren zu können. Freiheitsentziehung aus einwanderungsbezogenen Gründen soll immer ein letztes und alternativloses Mittel sein. Kindern darf niemals wegen ihres Migrations- oder Aufenthaltsstatus ihre Freiheit entzogen werden; unbegleitete Minderjährige sollen den Kinderschutzbehörden übergeben werden (16, 19).

Um zu verhindern, dass Menschen gewaltsam verschwinden, ist das Verbot der Inhaftierung an geheimen Orten nach Artikel 17 des Übereinkommens besonders relevant. Das Verbot erstreckt sich auch auf Situationen, in denen Migrant*innen von nichtstaatlichen Akteuren, die mit Unterstützung, Genehmigung oder Duldung des Staates handeln, ihrer Freiheit beraubt werden (16), und umfasst jede Form der Freiheitsentziehung unabhängig davon, unter welchem Vorwand sie erfolgt und wie lange sie dauert. Migrant*innen, denen die Freiheit entzogen wird, müssen ausnahmslos und ungeachtet des Ortes der Freiheitsentziehung de jure und de facto alle grundlegenden rechtlichen Garantien erhalten. Dazu gehört unter anderem, dass sie von Beginn an in einer ihnen verständlichen Sprache über ihre Rechte aufgeklärt werden, dass sie wirksamen Zugang zu rechtlichem Beistand haben und ihnen das Recht gewährt wird, die Rechtmäßigkeit der Freiheitsentziehung vor Gericht anzufechten (17).

Im Einklang mit Artikel 17 Absatz 3 des Übereinkommens müssen die Vertragsstaaten ohne Ausnahme und ungeachtet des Ortes oder der Dauer der Freiheitsentziehung aktuelle amtliche Register und Akten über alle Migrant*innen führen, denen die Freiheit entzogen wurde, die überstellt oder freigelassen wurden. Die Register und Akten müssen auf Ersuchen umgehend allen dazu befugten

Gerichten oder anderen zuständigen Behörden oder Einrichtungen zur Verfügung gestellt werden (20).

Der Vertragsstaat muss allen Personen mit einem berechtigten Interesse, wie den Angehörigen von Migrant*innen, denen die Freiheit entzogen ist, ihren Vertreter*innen oder ihrem rechtlichen Beistand, unverzüglich Informationen über die Inhaftierten zur Verfügung stellen (21). Die Vertragsstaaten sollen außerdem umfassende Listen aller Orte der Freiheitsentziehung erstellen und veröffentlichen sowie gesetzlich und in der Praxis gewährleisten, dass unabhängige und unparteiische Beobachter*innen uneingeschränkter Zugang zu allen Stellen haben, an denen Migrant*innen die Freiheit entzogen ist (22).

Datenerhebung: Der Mangel an verlässlichen Daten und Statistiken über verschwundene und verstorbene Migrant*innen erschwert die Prävention und Bekämpfung von gewaltsamem Verschwindenlassen maßgeblich. Der Ausschuss hebt deshalb hervor, dass die regelmäßige und systematische Erhebung aufgeschlüsselter Daten und die Erstellung genauer Statistiken entscheidend dazu beitragen, das Ausmaß des Problems des Verschwindens von Migrant*innen zu verstehen und wirksame Präventions-, Such-, Untersuchungs-, Straf- und Abhilfemaßnahmen zu erarbeiten (23). Zudem wird das Risiko für Migrant*innen noch größer, Opfer von Menschenrechtsverletzungen einschließlich gewaltsamen Verschwindenlassens zu werden, wenn während des gesamten Umgangs mit Personen, die irregulär Grenzen überschreiten, keine Aufzeichnungen geführt werden (25). Die Vertragsstaaten sollen eine einheitliche, regelmäßig aktualisierte landesweite Datenbank über verschwundene Personen führen mit Basisinformationen über Migrant*innen, die möglicherweise Opfer eines Verschwindenlassens wurden. Dazu gehören neben personenbezogenen Angaben auch Kontext und Umstände des Verschwindens der Person sowie Stand der einschlägigen Such- und Untersuchungsverfahren sowie der Verfahren zur Exhumierung, Identifizierung und Überführung sterblicher Überreste (23).

Der Ausschuss empfiehlt die Standardisierung der Datenerhebung, um den Datenaustausch zwischen Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern zu erleichtern. Datenbanken über verschwundene

und vermisste Migrant*innen sollten auf nationaler und internationaler Ebene miteinander vernetzt und interoperabel sein. Jeder Austausch personenbezogener Daten soll dabei international anerkannten Standards des Datenschutzes entsprechen (24).

Zusätzlich zur Datenerhebung sollen die Vertragsstaaten Kontextanalysen durchführen, um mögliche Muster in Fällen des Verschwindenlassens von Migrant*innen und die zugrundeliegenden strukturellen Mängel, die diese Straftaten ermöglichen, zu ermitteln sowie mögliche Verbindungen zwischen Behörden und Menschenhändler- und Schleusernetzwerken aufzudecken (26).

Politikmaßnahmen und Nicht-Kriminalisierung:

Eine Politik der Kriminalisierung von Migrant*innen und derjenigen, die sich für ihre Unterstützung engagieren, erhöht das Risiko ihres Verschwindenlassens, weil es dabei statt um eine Risikobewertung im Einzelfall vor allem darum geht, Migrant*innen von der Einreise abzuschrecken. Die Vertragsstaaten sollen deshalb Migration weder im Recht noch in der Praxis kriminalisieren und ein unterstützendes Umfeld für Personen oder Organisationen schaffen, die humanitäre oder rechtliche Hilfe für Migrant*innen leisten. Unter Verweis auf den Globalen Pakt für eine sichere, geordnete und reguläre Migration fordert der Ausschuss die Vertragsstaaten nachdrücklich auf, politische Maßnahmen zu beschließen, die die reguläre Zuwanderung erleichtern und Migration sicherer machen (27, 30).

Die Vertragsstaaten müssen jeder Person Rechtsschutz auf der Grundlage einer individuellen Risikobewertung und Zugang zur Justiz gewähren. Sie müssen die Praxis der Kollektivausweisung und Rückschiebung an den Grenzen ebenso beenden, untersuchen und bestrafen wie die Nichterfüllung der Pflicht zur Rettung von Migrant*innen, die sich auf See, in Wüsten oder in unwegsamen Regionen aufhalten, extremen Temperaturen ausgesetzt sind oder sich in anderen lebensbedrohlichen Situationen befinden (27).

Da nichtstaatliche Akteure in vielen Fällen des Verschwindens von Migrant*innen eine wesentliche Rolle spielen, sollen die Vertragsstaaten in Zusammenarbeit mit den Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländern verstärkt jede Form von Ausbeutung und Menschenhandel bekämpfen und gegen

die Rechtsverletzungen im Zusammenhang mit Schleusung und Korruption vorgehen (28).

Zur Prävention des Verschwindenlassens von minderjährigen Migrant*innen soll die Trennung von Kindern von ihren Familien vermieden werden. Vorrang müssen das Kindeswohl und die Einheit der Familie haben. Da für Kinder, die auf Migrationsrouten oder an Orten der Freiheitsentziehung geboren wurden, ein zusätzliches Risiko der unrechtmäßigen Entziehung besteht, ist ihre Registrierung bei der Geburt von größter Bedeutung (29).

Non-refoulement und Verbot von Rückschiebungen:

In Artikel 16 Absatz 1 des Übereinkommens ist der absolut geltende Grundsatz verankert, wonach eine Person nicht in einen anderen Staat zurückgewiesen werden darf, wenn stichhaltige Gründe für die Annahme bestehen, dass sie dort gefährdet ist, Opfer eines Verschwindenlassens zu werden. Dieses Verbot gilt auch, wenn Vertragsstaaten beschließen, die Migrationssteuerung in Drittländer zu verlagern (31). Der Fall jeder Person muss gemäß internationalen Standards einzeln, unparteiisch und unabhängig geprüft werden, auch in Bezug auf die Gefahr des Verschwindenlassens bei Überstellung in ein Drittland. Beschlüsse zur Rückführung müssen den betroffenen Migrant*innen in einer für sie verständlichen Sprache mitgeteilt werden und bei einer unabhängigen und unparteiischen Behörde mit aufschiebender Wirkung anfechtbar sein (32).

Rückschiebungen (push-backs) und jede andere Form der Kollektivausweisung, die keine Einzelfallprüfung zulassen, stellen einen eklatanten Verstoß gegen Artikel 16 des Übereinkommens dar. Dabei gelten als Rückschiebungen solche Maßnahmen von Staaten, mitunter unter Beteiligung von Drittstaaten oder nichtstaatlichen Akteuren, die dazu führen, dass Migrant*innen ohne eine individuelle Bewertung ihrer menschenrechtlichen Schutzbedürfnisse kurzerhand in das Land oder Gebiet oder auf das Meer zurückgeschoben werden, von dem aus sie eine internationale Grenze überschritten oder zu überschreiten versucht haben.

Rückschiebungen, bei denen Migrant*innen die Freiheit entzogen und ihr Schicksal oder ihr Verbleib verborgen gehalten wird, bewertet der Ausschuss als gewaltsames Verschwindenlassen im Sinne von

Artikel 2 des Übereinkommens, ungeachtet dessen, wie lange die Freiheitsentziehung anhält. Dies gilt auch für Fälle, in denen nichtstaatliche Akteure oder zwischenstaatliche Organisationen mit Unterstützung, Genehmigung oder Duldung des Vertragsstaats Rückschiebungen ausführen. Darüber hinaus kann die Beschlagnahme und Vernichtung persönlicher Habe oder von Ausweispapieren oder Mobiltelefonen nach der Festnahme zu einem Verschwindenlassen der betroffenen Personen führen, da diese keine Möglichkeit haben, Angehörigen ihren Aufenthaltsort mitzuteilen oder ihre Identität nachzuweisen (35). Die Praxis der Rückschiebung verwehrt Migrant*innen den Zugang zum anwendbaren Recht und zu den Verfahrensgarantien und entzieht sie so dem Schutz des Gesetzes (36).

Verpflichtung zur Suche und Untersuchung

Für die Prävention des Verschwindenlassens müssen Staaten nach Verschwundenen suchen und mutmaßliche Fälle des Verschwindenlassens untersuchen, verfolgen und bestrafen. Im Migrationskontext werden Vorkommnisse – etwa aufgrund von Sprachbarrieren, mangelnder Informationen oder eines irregulären Migrationsstatus – aber oft nicht gemeldet. Deshalb sollen Behörden die Suche und die Untersuchung von Amts wegen einleiten, sobald sie auf irgendeine Weise Kenntnis davon erhalten oder Anhaltspunkte dafür haben, dass eine Person Opfer eines Verschwindenlassens geworden ist (37).

Unabhängig von ihrem Migrationsstatus muss allen Menschen das Recht garantiert werden, Fälle von Verschwindenlassen anzuzeigen, ohne Repressalien wie Ausweisung oder Freiheitsentziehung befürchten zu müssen. Dafür sollen die Vertragsstaaten funktionierende und zugängliche Mechanismen schaffen: Bei ihnen soll gemeldet werden können, wenn eine Person aus einem anderen Land verschwunden ist, und sie sollen die grenzüberschreitende Kommunikation zwischen Opfern oder Angehörigen und den Behörden des Staates, in dem das Verschwindenlassen mutmaßlich stattgefunden hat, erleichtern (38, 54).

In Bezug auf die wirksame Suche nach Verschwundenen verweist der Ausschuss auf seine 2019

beschlossenen Leitprinzipien³, die auch für den Migrationskontext relevant sind. Eine Suche sollte immer unverzüglich eingeleitet werden und davon ausgehen, dass die verschwundene Person noch am Leben ist, und solange andauern, bis Schicksal und Aufenthaltsort geklärt sind. Die Suche muss transparent, gründlich und unparteiisch erfolgen und der besonderen, strukturellen Verwundbarkeit von Migrant*innen Rechnung tragen (39). Sobald die Tatverantwortlichen ermittelt worden sind, sollen sie strafrechtlich verfolgt und entsprechend der Schwere der Straftat bestraft werden, wobei die Situation der Verwundbarkeit von Migrant*innen als erschwerender Umstand gelten soll (40).

Zur Erleichterung von Such- und Untersuchungsmaßnahmen sollen die Vertragsstaaten eine wirksame Zusammenarbeit auf nationaler Ebene sowie zwischen den Institutionen der Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrländer sicherstellen. Dafür sollen sie im Rahmen der internationalen Datenschutzstandards auch den Austausch aller relevanten Informationen ermöglichen, zum Beispiel der nationalen Register von verschwundenen Personen und DNS-Datenbanken (41).

Allgemeine Bemerkungen zur Auslegung der UN-Menschenrechtsverträge

Die Fachausschüsse der Vereinten Nationen äußern sich regelmäßig zum Verständnis und zur Auslegung der Menschenrechtsverträge. Diese Dokumente nennen sie General Comments oder auch General Recommendations. Dies wird ins Deutsche mit Allgemeine Bemerkungen übersetzt. Die Ausschüsse nehmen darin Stellung zur Bedeutung und Tragweite des Vertrages, für den sie zuständig sind, und liefern eine völkerrechtliche Interpretation einzelner Rechte und Bestimmungen. Dabei stellen sie auch Querbezüge zu anderen Menschenrechten her. Die Allgemeinen Bemerkungen geben den Vertragsstaaten damit konkrete Vorgaben und Empfehlungen für die Umsetzung des Vertrags und die Berichterstattung an die Hand.

Angehörigen von verschwundenen Migrant*innen und Personen mit berechtigtem Interesse muss ihr Recht auf Beteiligung gewährleistet werden, unabhängig davon, wo sie sich aufhalten. Das heißt, sie

müssen dabei unterstützt werden, unverzüglich Zugang zu Informationen zu erhalten und sich an allen Phasen der Suche und Untersuchung beteiligen zu können (42).

Die Vertragsstaaten sollen alle geeigneten Maßnahmen zur Aufspürung, Identifizierung und Überführung der sterblichen Überreste von Migrant*innen ergreifen, die entlang der Migrationsrouten tot aufgefunden werden. Um dies zu erleichtern, sollen die Vertragsstaaten zentrale DNS-Datenbanken einrichten, die die erforderlichen genetischen Daten sowie Ante-Mortem- und Post-Mortem-Informationen enthalten (43).

Rechte der Opfer

Als „Opfer“ des Verschwindenlassens gilt gemäß Artikel 24 des Übereinkommens über die verschwundene Person hinaus auch jede Person, die einen Schaden als direkte Folge eines erzwungenen Verschwindens erlitten hat. Auch im Migrationskontext gelten also diejenigen, die nach verschwundenen Migrant*innen suchen, als Opfer und haben demzufolge ein begründetes Recht auf Wahrheit und Gerechtigkeit, Wiedergutmachung, Entschädigung und Garantien der Nichtwiederholung (44). Neben der notwendigen psychosozialen und logistischen Unterstützung sollen die Angehörigen verschwundener Personen Zugang zu humanitären Visa und befristeten Aufenthaltsgenehmigungen erhalten, um ihre Beteiligung an der Suche und Untersuchung sowie Zugang zu Informationen über ihre Angehörigen zu erleichtern (46). Die Repatriierung sterblicher Überreste hat zügig und ohne Kosten für die Angehörigen zu erfolgen (48).

Verschwundene Migrant*innen, die lebend aufgefunden werden, und ihre Angehörigen sollen nicht wegen ihres irregulären Migrationsstatus abgeschoben oder ausgewiesen werden, bevor eine endgültige Entscheidung im Strafverfahren ergan-

gen ist, da ein derartiges Vorgehen den Zugang zur Justiz behindern kann (46). Sie sollen zudem vor, während und für eine angemessene Dauer nach einem Verfahren Zugang zu angemessenen Leistungen der Opferhilfe erhalten (47).

Die Vertragsstaaten dürfen das Recht der Angehörigen nicht einschränken, Organisationen zu gründen, um das Schicksal von im Migrationskontext verschwundenen Personen aufzuklären oder um Migrant*innen, die Opfer von Verschwindenlassen sind, zu helfen (49).

Ausbildung und Zusammenarbeit

Die Vertragsstaaten sollen sicherstellen, dass die Aus- und Fortbildung insbesondere von Justiz-, Sicherheits- und Grenzschutzpersonal auch spezifisch die Prävention, Untersuchung, Strafverfolgung und Bestrafung des Verschwindenlassens von Personen im Migrationskontext sowie deren besondere Verwundbarkeit umfasst (50).

Der Ausschuss betont, dass es in Anbetracht grenzüberschreitender Migration unerlässlich ist, dass die Vertragsstaaten zusammenarbeiten und einander Rechtshilfe leisten, um ihren Verpflichtungen aus dem Übereinkommen in vollem Umfang nachzukommen (51). Zur Erleichterung der Zusammenarbeit und der Rechtshilfe sollen die Vertragsstaaten alle erforderlichen Maßnahmen zwischen allen Staaten – unabhängig davon, ob diese das Übereinkommen ratifiziert haben oder nicht – ergreifen sowie bilaterale und multilaterale Kooperationsvereinbarungen eingehen (53). Herkunfts-, Transit-, Ziel- und Rückkehrstaaten sind aufgefordert, transnationale und regionale oder subregionale Mechanismen für die Suche nach verschwundenen Migrant*innen einzurichten, um den Informationsaustausch weiter zu erleichtern und den Zugang zur Justiz für die Opfer und ihre Angehörigen zu gewährleisten (52).

- 1 General Comment No. 1 (CED/C/GC/1). Die deutsche Übersetzung findet sich hier: <https://www.un.org/Depts/german/migration/CED-C-GC-1-DEU.pdf> (abgerufen am 21.11.2024).
- 2 Die in runden Klammern angegebenen Ziffern hier und im Folgenden verweisen auf die jeweiligen Ziffern der Allgemeinen Bemerkung Nr. 1.
- 3 Siehe für eine kurze Zusammenfassung: Schulz, Christiane / Würth, Anna (2019): *Gewaltsam Verschwundene besser suchen und finden: UN-Ausschuss verabschiedet neue Leitlinien*. Berlin: Deutsches Institut für Menschenrechte, <https://www.ssoar.info/ssoar/handle/document/62810> (abgerufen am 21.11.2024).

Impressum

Information Nr. 53 | Dezember 2024 | ISSN 2509-9493 (PDF)

HERAUSGEBER: Deutsches Institut für Menschenrechte
Zimmerstraße 26/27 | 10969 Berlin
Tel.: 030 259 359-0 | Fax: 030 259 359-59
info@institut-fuer-menschenrechte.de
www.institut-fuer-menschenrechte.de

AUTORIN: Dr. Silke Voß-Kyeck

LIZENZ: 

<https://creativecommons.org/licenses/byncnd/4.0/deed.de>

Das Institut

Das Deutsche Institut für Menschenrechte ist die unabhängige Nationale Menschenrechtsinstitution Deutschlands (§ 1 DIMR-Gesetz). Es ist gemäß den Pariser Prinzipien der Vereinten Nationen akkreditiert (A-Status). Zu den Aufgaben des Instituts gehören Politikberatung, Menschenrechtsbildung, Information und Dokumentation, anwendungsorientierte Forschung zu menschenrechtlichen Themen sowie die Zusammenarbeit mit internationalen Organisationen. Es wird vom Deutschen Bundestag finanziert. Das Institut ist zudem mit dem Monitoring der Umsetzung von UN-Behindertenrechtskonvention und UN-Kinderrechtskonvention sowie der Berichterstattung zu den Konventionen des Europarats zu Menschenhandel und zu Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt betraut worden. Hierfür hat es entsprechende Monitoring- und Berichterstattungsstellen eingerichtet.